

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) sowie des § 1 Abs. 1 S.1 Zif. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007 S. 11), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) erlässt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt nachstehende Parkgebührenordnung:

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Arnstadt
(Parkgebührenordnung)
vom 16.02.2017

§ 1
Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Arnstadt zum Zwecke des Parkens von Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen und Motorkrafträdern) werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Wer sein Fahrzeug im Sinne des Absatzes (1) verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die zu erhebende Parkgebühr bemisst sich nach der Dauer der Inanspruchnahme von Parkraum im Sinne des § 1 Absatz (1) in Verbindung mit der örtlichen Lage des konkret beanspruchten Parkplatzes im Gebiet der Stadt Arnstadt (Zone I, II und III).

§ 3
Höhe der Parkgebühren (Gebührensatz)

- (1) Die Parkgebühren betragen bei einer Parkzeit

a) in der Zone I

je 30 Minuten:	0,75 EURO
Tageskarte	13,50 EURO

b) in der Zone II

je 1 Stunde :	0,75 EURO
Tageskarte	6,75 EURO

c) in der Zone III

je 1 Stunde:	0,25 EURO
pro Tag (Tageskarte):	2,00 EURO
pro Monat (Monatskarte):	20,00 EURO

Die Monatskarten in der Zone III sind bei Sperrung der Parkplätze Wollmarkt und Theater auch im Bewohnerparkbereich „B“ gültig.

(2) Die Gebühren können auch gestaffelt werden (in 5 ct. Schritten). Die Mindestgebühr beträgt 5 ct.

(3) Die Parkgebühren können auch mittels „sms&park“ beglichen werden.

(4) Folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze bilden die äußere Begrenzung der Parkzonen I und II :

a) Zone I (Stadtzentrum)

Am Plan, Pfarrhof, Neue Gasse, Ried, Riedmauer, Längwitzer Mauer, Neideckstraße, Schloßplatz, Ritterstraße, Erfurter Straße, Krappgartenstraße (inkl. Parkplatz „Alter Friedhof“), Klausstraße, An der Weiße, Kleine Johannisgasse, Unterm Markt, Berggasse

b) Zone II (Stadtzentrum)

Hohe Bleiche, Marlittstraße, Hohe Mauer, Vor dem Riedtor, Karolinenstraße, Lindenallee, Neideckstraße, Am Kreisamt, Bahnhofstraße, Lessingstraße, Pfortenstraße

(5) Zone III umfasst alle außerhalb der Zonen I und II gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet.

§ 4

Gebührenpflichtige Zeiten

Die Parkgebühren sind im Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 – 17 Uhr zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Fahrzeugführer.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens auf einer öffentlichen Parkfläche, deren Benutzung per Parkscheinautomat geregelt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt zum 01.04.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Arnstadt zur Erhebung von Parkgebühren vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Alexander Dill
Bürgermeister

- Dienstsiegel -